

Vorschläge für das Patentgesetz

Von Patentanwalt Dipl.-Ing. Werner COHAUSZ, Düsseldorf¹⁾

I

Auf viele Milliarden Dollar schätzten amerikanische Sachverständige den Wert der beschlagnahmten deutschen Auslandspatente. Tatsächlich stand Deutschland, wenn man die Länder nach der Zahl der angemeldeten Erfindungen ordnet, hinter USA an zweiter Stelle. Dieses außerordentliche Potential des deutschen schöpferischen Menschen ist für die Rettung aus der augenblicklichen katastrophalen Lage und für den Aufbau einer friedlichen Welt von größter, ja für Deutschland bei dem Mangel fast aller anderen Werte von entscheidender Bedeutung. Zur Zeit wird dieser Wert nicht ausgenutzt; die Erfinder behalten ihre Erfindungen zurück, weil sie sie nicht zu Patenten anmelden können. Daher drängen alle interessierten Kreise auf baldige Eröffnung des Patentamtes.

Tatsächlich hat die britische Militärregierung schon vor mehreren Monaten die Unhaltbarkeit dieses Zustandes anerkannt, aber verwiesen auf die Schwierigkeiten der Vier-Mächte-Verhandlungen über die Frage, in welcher Weise das Patentwesen wieder in Gang gesetzt werden soll. Diese Erklärung wurde vielfach so aufgefaßt, daß die Militärregierung zwar guten Willens, die erforderliche gesetzliche Regelung aber besonders schwierig sei. Es wurden daher seitdem eine Menge von Gesetzesvorschlägen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes entworfen.

Diese Vorschläge stammen zum größten Teil aus den Kreisen der Patentanwälte, die ja zweifellos die hierfür gegebenen Fachleute sind; aber auch Rechtsanwälte und Industriekreise haben sich intensiv beteiligt. So konnte ein Berliner Arbeitskreis bereits am 21. 9. 45 Entwürfe von Verordnungen zur Wiederöffnung des Patentamtes unter Entnazifizierung der Gesetzesmodelle und Anpassung an die derzeitige Notlage fertigstellen und ihn bald darauf der Patentkommission des Kontrollrates zuleiten. Die interessierten Kreise der drei westlichen Besatzungszonen änderten und ergänzten in einem gemeinsamen Entwurf gleichartiger Verordnungen vom Herbst 1946 den Berliner Entwurf in einigen wesentlichen Punkten.

Um diese Vorschläge leichter beurteilen zu können, sollen sie hier in 3 Gruppen unterteilt werden: 1. Vorschläge, die sich mit der materiellen Verbesserung der Gesetze betreffend Erfindungen und Warenzeichen befassen, 2. Vorschläge, die sich darauf beschränken, zunächst einmal die Funktionen des Patentamtes wieder in Gang zu setzen und zu diesem Zweck die Gesetze von nationalsozialistischen Bestimmungen zu befreien und der augenblicklichen Notlage anzupassen, 3. Vorschläge, die eine Regelung nur der dringendsten Forderungen betreffen für die Zeit bis das Patentamt eröffnet ist.

II

Angesichts des dringenden Wunsches, den gewerblichen Rechtsschutz baldmöglichst selbst unter Inkaufnahme von Nachteilen in Gang zu bringen, sind von Vorschlägen der erstgenannten Art verhältnismäßig wenige eingegangen und die eingegangenen sind in der Regel mit Vorschlägen der 2. Art verquickt und bewegen sich größtenteils auf den Linien der schon seit Jahren diskutierten Wünsche. Das kommt vor allem daher, daß die deutschen Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes im allgemeinen und auch in den meisten Einzelheiten gut waren. Bemerkenswert ist das allgemeine Festhalten an der bewährten Neuheitsprüfung der Patente, wenn auch vereinzelt für eine Übergangszeit Zwischenlösungen empfohlen wurden.

Zur Beschleunigung der Prüfung wurde vorgeschlagen, kurze Fristen vorzusehen, die wenig und nur gegen Gebührenzahlung verlängert werden können. Im allgemeinen aber wird im Interesse einer möglichst gründlichen Prüfung von einer zeitlichen Beschränkung der Prüfungszeit abgeraten, und die Vorschläge auf die Verhinderung derjenigen Nachteile beschränkt, die der Allgemeinheit erwachsen, wenn infolge langer Prüfung erst nach vielen Jahren ein Patent auf eine Neuerung erteilt wird, die bis dahin ungeschützt zu sein schien; es wurde zu dem Zweck vorgeschlagen, die Anmeldungsunterlagen spätestens nach 18 oder 24 Monaten druckschriftlich zu veröffentlichen.

Der Wunsch nach stärkerer Betonung der physikalisch-technischen gegenüber der juristischen Seite liegt den alten Anregungen zugrunde, als letzte Instanz für den gewerblichen Rechtsschutz einen Patentgerichtshof zu schaffen; sie erhielten durch die Schließung des Reichsgerichts neue Nahrung; ebenso die Anregung, alle Feststellungs- und Abhängigkeitsklagen, ja sogar alle Verletzungsklagen betr. Patente und Gebrauchsmuster an das Patentamt zu legen. Zu Gunsten dieser Vorschläge wird auch auf die Verringerung der Kosten durch den Abbau des 3-Instanzen-Zuges zu Gunsten eines 2-Instanzen-Zuges hingewiesen. Die gleichen Argumente gelten für den Vorschlag, Patentanwälte als Vertreter in Patentverletzungsprozessen zuzulassen, nachdem sich ihre Vertretung im Berufungsverfahren in Nichtigkeitsachen vor dem Reichsgericht bewährt hat. Nach einem anderen Vorschlag sollen im Interesse einer möglichst gründlichen Bearbeitung in diesen Rechtsstreiten Rechtsanwälte nur gleichzeitig mit Patentanwälten vertreten können,

was eine Legalisierung des heute in den meisten Fällen bereits bestehenden Zustandes bedeutet; die Kosten für beide Anwälte sollen dabei auf das 1½-fache der Kosten eines Anwalts ermäßigt werden.

Die alten Einwände gegen das Nebeneinander von Patent und Gebrauchsmuster führten — entgegen den Wünschen großer Kreise, beide Schutzrechte beizubehalten — einerseits zu dem Vorschlag, vorerst keine Gebrauchsmuster mehr einzutragen, andererseits zu dem Entwurf eines Patentgesetzes, das beide Schutzrechte vereinigt und somit geeignet sein könnte, eine Brücke zu schlagen zwischen den beiden verschiedenen Patentensystemen, dem Anmelde- und Prüfungssystem der romanischen Länder und dem Prüfungssystem Deutschlands und der nordischen Länder. Nach diesem Entwurf soll die ungeprüfte Patentanmeldung nach 1½ Jahren — auf Antrag des Anmelders auch früher — druckschriftlich veröffentlicht werden und von da an einen vorläufigen Schutz genießen. Eine Neuheitsprüfung soll nur auf Antrag — auch eines Dritten, der neuheitsschädliches Material vorbringt — stattfinden; der Antrag soll aber spätestens nach 6 Jahren gestellt werden, andernfalls das Schutzrecht verfällt. Im Prozeß aufgrund einer ungeprüften Patentanmeldung soll dann vom Gericht die Neuheit ebenso geprüft werden, wie dies jetzt im Gebrauchsmusterprozeß (oder im französischen Patentverletzungsprozeß) der Fall ist.

Die Vorschläge, die sich mit der Angestellterfindung befassen, zeigen, daß auch hier die bisherige Gesetzgebung unter einem nationalsozialistischen Wust einen klaren und gesunden Kern hat, der unschwer von jenem Wust befreit werden kann und dann nur wenige Wünsche offen läßt.

III

Die Vorschläge der 2. Art sind durch die Zweckbestimmung weitgehend festgelegt; sie können sich nur insoweit unterscheiden, als die Verfasser verschiedener Meinung darüber sind, ob eine Gesetzesbestimmung als nationalsozialistisch auszumerzen oder eine andere zur Überbrückung der Notlage einzuführen ist. Während zum ersten Punkt nur wenig Meinungsverschiedenheiten bestehen — z. B. darüber ob Geheimpatente oder die Bevorzugung von Reichsstellen beim Vorbenutzungsrecht gänzlich gestrichen werden sollten — liegen zum zweiten Punkt bemerkenswerte Anregungen vor.

So wird der oben bereits erwähnte Gedanke, ungeprüfte Patentanmeldungen auf Antrag jederzeit, längstens aber nach 2 Jahren druckschriftlich zu veröffentlichen angesichts der zu erwartenden Anlauschwierigkeiten der Neuheitsprüfung von vielen Seiten aufgenommen. Aus dem gleichen Grunde wird vorgeschlagen, grundsätzlich die Anmeldungen baldmöglichst — auf Antrag erst nach Ablauf der Prioritätsfrist — druckschriftlich zu veröffentlichen sowie mit vorläufigem Schutz zu versehen und die Prüfung nur auf Antrag einzuleiten, weil auf diesem Wege einerseits ein baldiger Schutz für den Erfinder, andererseits eine wirksame Entlastung des Patentamtes herbeigeführt werden könnte.

Zur Entlastung des Patentamtes, bei dem noch viele Tausende unerledigter Anmeldungen liegen und bei Eröffnung weitere tausende Erfindungen der beiden letzten Jahre hinzukommen werden, während es andererseits an Prüfern, Prüfmaterial und Räumen fehlt, wird vorgeschlagen, daß alle vor Kriegsende eingereichten Anmeldungen innerhalb einer bestimmten Frist unter Gebührenzahlung ausdrücklich aufrecht erhalten oder gar neu angemeldet werden müssen, damit sie nicht verfallen. Der Gedanke jedoch, auch nur vorübergehend die Neuheitsprüfung für Patente aufzugeben, wird allgemein abgelehnt, sowohl weil das geprüfte Patent der deutschen Mentalität und den Forderungen der deutschen Industrie entspricht, ein ungeprüftes Patent daher zu größter Rechtsunsicherheit führen würde, als auch weil wir uns das ungeprüfte Patent kostenmäßig nicht leisten können; während das Patentamt für 25 RM. sehr gut prüft und dabei jährlich Überschuß aufwies, würde eine Prüfung bei den einzelnen Erfindern Riesensummen verschlingen und am Ende die Rechtsunsicherheit nicht verhindern.

Einen breiten Raum nehmen die Vorschläge ein zur Behandlung der bisher gemachten Erfindungen, die noch nicht angemeldet werden konnten. Vor allem wird vorgeschlagen, die Bestimmung des Patentgesetzes, daß eine innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung nicht als neuheitsschädlich betrachtet werden soll, dahin auszudehnen, daß die Frist ab Kriegsende bis zum Beginn der Anmeldemöglichkeit laufen soll; das würde bedeuten, daß alle in diesem Zeitraum vorgenommenen Veröffentlichungen oder Benutzungen die Neuheit der Erfindung nicht berühren, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder eines Rechtsvorgängers beruhen. Des weiteren wird vorgeschlagen, irgendein Vorrangssystem unter den in den letzten 2 Jahren gemachten Erfindungen anzuerkennen; sei es, daß man eine Priorität solchen Anmeldungen zuerkennt, die bei einer der inzwischen wieder geschlossenen Hinterlegungsstellen, wie Braunschweig, Wiesbaden oder bei einem Anwalt oder Notar hinterlegt worden sind, sei es, daß ganz allgemein ein Nachweis der Priorität nach Art des amerikanischen Interferenzverfahrens durchgeführt wird.

¹⁾ Mitglied des Vorstandes und Leiter der Zweitstelle der deutschen Patentanwaltskammer in der britischen Zone.

IV

Die Wünsche nach einer sofortigen Notlösung bis zur Wiedereröffnung des Patentamtes werden umso dringlicher vorgebracht, je länger die Wiedereröffnung auf sich warten lässt und je größer daher die Erfindernot wird.

Die dringlichste Forderung, die eine solche Verordnung erfüllen müßte, ist die Ermöglichung der Anmeldung neuer Schutzrechte, vor allem Patente. Wenn Patentanmeldungen irgendwo mit der Wirkung anmeldet werden könnten, daß durch die Anmeldung eine Priorität festgelegt würde, so daß spätere Veröffentlichungen oder Benutzungen oder spätere Anmeldungen einen Schutz nicht mehr beeinflussen könnten, so wäre damit schon viel gewonnen. Der Erfinder könnte seine Erfindung öffentlich erproben, sie dem Hersteller anbieten, der Hersteller könnte sie fertig entwickeln, auf den Markt bringen und damit weitere Entwicklungen und Erfindungen anregen. Lösungen, die der geänderten Mangel- und Bedarfslage entsprechen, würden dem Aufbau zu Gute kommen, einen Export lohnintensiver Erzeugnisse ermöglichen und jene beiden großen Quellen einer möglichen Erneuerung anregen, den schöpferischen Geist und die verantwortungsfreudige Persönlichkeit.

Gültigkeitsdauer deutscher Patente. Durch § 2 Absatz 1 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. 1. 42 wurden deutsche Patente, deren Inhaber Inländer sind und die mit dem Tag der Verkündung der Verordnung oder später wegen Ablauf des 18. Jahres der Schutzdauer erloschen würden, über das 18. Jahr hinaus verlängert.

Nach § 3, Absatz 1 der gleichen Verordnung traten entsprechende Patente, die wegen Ablauf des 18. Jahres der Schutzdauer nach dem 30. 9. 40 erloschen sind, auf Verlangen des letzten Patentinhabers wieder in Kraft.

Nach § 6 der Verordnung hat der Reichsminister der Justiz die Dauer der Verlängerung nach § 2, Absatz 1 oder der Wiederherstellung nach § 3, Absatz 1 zu bestimmen.

Nach § 15, Absatz 2 bestimmt der Reichsminister der Justiz, wann die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten.

Weder der Reichsminister der Justiz noch eine Behörde, auf die die Befugnisse des Reichsjustizministers ganz oder teilweise übertragen worden sind, haben Bestimmungen nach § 6 bzw. § 15 getroffen.

Es ergibt sich daraus, daß die Verordnung heute noch gültig ist, daß kein Patent wegen Ablaufs der normalen Schutzdauer von 18 Jahren erloschen kann. Vielmehr bestehen alle Patente bis zum Erlaß entsprechender Bestimmungen weiter zu Recht. (1107)

Sicherung von Erfindungen in Deutschland. Der Chief Legal Officer der Legal Branch des britischen Hauptquartiers teilte dem Vorstand der Patentanwaltakammer die Stellungnahme der Patentabteilung des britischen Elements des Kontrollrats über die Sicherung von Erfindungen in Deutschland mit, aus der sich folgendes ergibt:

1.) Es kann zuversichtlich erwartet werden, daß bei einer Revision des Patentgesetzes die sogenannte Neuheitsschonfrist des § 2, Satz 2 des Patentgesetzes auf länger als 6 Monate bemessen wird. Nach der bisherigen Gesetzesbestimmung, die demnach nur in Bezug auf ihre Frist geändert werden soll, wirkt eine innerhalb von 6 Monaten vor der Anmeldung des Patentes erfolgte Beschreibung oder Benutzung der Erfindung nicht neuheitsschädlich, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

2.) Dementsprechend kann der Erfinder sich schützen, indem er eine Beschreibung der Erfindung bei einem Patentanwalt oder einer verantwortlichen Person hinterlegt.

3.) Die Patentkommission des Kontrollrats macht sich den Standpunkt von Rechtsanwalt Dr. Reimer in seinem Aufsatz in der Dezembernummer der Zeitschrift „Die Technik“ zu eigen, daß, solange das Patentamt geschlossen bleibt, die Nachahmung von Erfindungen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden kann. — 1111 —

Bezirksgruppe West des „Grünen Vereins“. — In einer Versammlung in Düsseldorf am 25. 2. 47, an der etwa 160 Vertreter der Wirtschaft und Industrie teilnahmen, wurde die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Bezirksgruppe West der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (des sog. „Grünen Vereins“) beschlossen. Die Bezirksgruppe West ist als Schwestervereinigung der am 9. 1. 47 in Frankfurt a. Main gegründeten „Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ zu betrachten und hat in gleicher Weise zum Ziel, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts zu bearbeiten, die Mitglieder über diese Fragen zu unterrichten, Behörden in diesen Fragen zu unterstützen und mit gleichartigen Vereinen zusammen zu arbeiten. Der Jahresbeitrag beträgt für Beamte RM. 10,— für sonstige Einzelpersonen RM. 20,—, für Vereine und Behörden RM. 30,— für Industrie und Handelsfirmen, je nach Zahl der Beschäftigten, RM. 30.— bis RM. 100.—.

In den Vorstand wurden gewählt: Als Vorsitzender Rechtsanwalt Dr. Elscheid, Köln, als Stellvertreter Patentanwalt Dipl.-Ing. Cohausz, Düsseldorf, als Schriftführer Patentanwalt Dr.-Ing. von Kreisler, (Troponwerke, Köln), als Schatzmeister Dr. Willems, (J.G. Farben-Industrie A.G. Urdingen), als Beisitzer Oberbürgermeister a. D. Dr. Brisch, Köln, Vertreter der Gewerk-

Nach einem weiteren Gedanken zu diesem Vorschlag, vorab wenigstens die Anmeldung von Schutzrechten zu ermöglichen, soll die Anmeldestelle nicht zentral für ganz Deutschland sein, sondern jede Zone (oder gar jedes Land) soll je eine Annahmestelle besitzen. Solch ein Gedanke ist keineswegs neu: in Frankreich und Italien z. B. kann man in jeder Provinzhauptstadt ein französisches bzw. italienisches Patent anmelden. Die Anmeldungen werden dann sofort an das Patentamt in Paris bzw. Rom gesandt. Für die Priorität ist aber das Datum der Anmeldung in der Provinzhauptstadt maßgebend. Nach dem Vorschlag würde in ähnlicher Weise z. B. in Frankfurt ein deutsches Patent mit der Wirkung für ganz Deutschland angemeldet werden; die Übersendung an das Patentamt und die Weiterbehandlung dort würde aber erst erfolgen, wenn das Patentamt eröffnet worden ist.

Dieser Vorschlag dürfte besondere Beachtung verdienen, weil er alle Bedenken vermeidet, die einer sofortigen weitergehenden Verordnung entgegenstehen sollten, insbesondere die Notwendigkeit eingehender Beratung und Formulierung von Gesetzesänderungen sowie alle politischen Momente. Eine baldige Verordnung dieser Art wird daher erwartet, wenn nicht sicher ist, daß doch noch in aller Kürze das Patentamt wieder eröffnet werden könnte. (Wi. 1501).

schaften, Handelskammer-Präsident Krusius, Solingen, Rechtsanwalt Dr. Heinemann, Düsseldorf, Ober-Ingenieur Hemmerich, (Schloemann Aktiengesellschaft, Düsseldorf), Patentanwalt Dr.-Ing. Louis, Essen und Dr. Rabe (Jagenberg-Werke A.G., Düsseldorf). Der Vorstand wurde ermächtigt, zwei weitere Beisitzer und einen Kassenprüfer zu wählen. Es ist beabsichtigt, folgende Fachausschüsse einzurichten: Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Warenzeichen und Wettbewerbsrecht, Geschmacksmusterrecht, Erfinderrecht, internationalen gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. — Zuschriften sind zu richten an den Vorsitzenden in Köln, Unter Sachsenhausen 23—27.

— v. k. (1108)

Internationaler Verband für gewerblichen Rechtsschutz. — In Neuenburg tagte vom 5. bis 8. 2. 47 eine Konferenz des internationalen Verbandes für gewerblichen Rechtsschutz, an der 32 Staaten vertreten waren. Es wurde ein Abkommen über die Heilung der Kriegsschäden auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vereinbart, das folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

1. Prioritätsfristen, die am 3. 9. 39 noch nicht abgelaufen waren oder erst danach zu laufen begannen, werden bis zum 31. 12. 47 verlängert.
2. Gebühren zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten, die seit dem 3. 9. 39 fällig geworden sind, können bis zum 30. 6. 48 nachgezahlt werden.
3. Internationale Marken, die seit dem 3. 9. 39 erloschen sind, können bis zum 30. 6. 48 erneuert werden.
4. Benutzungsrechte, die in der Zeit zwischen dem 3. 9. 39 und dem 31. 12. 46 entstanden sind, bestehen weiter unter Bedingungen, die die einzelnen Staaten dafür festsetzen können.

v. K. — 1110 —

Österreich

Das österreichische Patentamt hat seine volle Tätigkeit wieder aufgenommen. Patente können — auch unter Beanspruchung internationaler Prioritäten — angemeldet werden. Es gelten zur Zeit: Das Deutsche Patentgesetz vom 5. 5. 1936 mit den nicht überholten Ausführungsverordnungen, einschl. Kriegsverordnungen, das Deutsche Warenzeichengesetz vom 5. 5. 1936, das Deutsche Gebrauchsmustergesetz. Jedoch gilt für die Behandlung österreichischer Patentanmeldungen, für das Warenzeichen-Lösungeverfahren und für das Feststellungsverfahren betr. Diensterfindungen letztes österreichisches Recht.

Nach einem Gesetzesentwurf sollen alle während der Anschlußzeit an Österreich entstandenen Schutzrechte als österreichische Schutzrechte registriert, bzw. als österreichische Anmeldungen weiter behandelt werden. Bei Kollision zwischen ursprünglich deutschen Schutzrechten und ursprünglich österreichischen Schutzrechten sollen die ersten vor den letzten weichen. Die vom Reichspatentamt ausgesprochenen Schutzverweigerungen internationaler Marken sollen nicht anerkannt werden. Der Entwurf nimmt an, daß die Teilnahme Österreichs an den internationalen Verträgen während der Anschlußzeit unterbrochen worden sei, aber latent fortbestanden habe. v. K. (1103)

Tschechoslowakei

Jede Marke, die vor dem 4. 5. 45 auch nur in einem Teil des Staatsgebietes registriert war, wird auf das ganze Staatsgebiet (Böhmen, Mähren, Slowakei) mit der Priorität der ursprünglichen Registrierung geschützt, wenn die Registrierung der Marke bis zu einem bestimmten Termin wiederholt wird. Unions-Prioritätsfristen für Marken, die am 29. 9. 38 noch nicht abgelaufen waren, oder nach diesem Tage zu laufen begonnen haben, werden bis zu einem bestimmten Termin verlängert. Die Fristen zur Erneuerung einer Markenregistrierung, oder zur Erhebung einer Klage zur Löschung einer Marke, die auf Grund eines Notstandes versäumt worden sind, werden bis zu einem bestimmten Termin verlängert. Der wiederholt genannte „bestimmte Termin“ wird später festgesetzt werden.

v. K. (1104)

Portugal

Die gewerblichen Schutzrechte Deutscher bestehen nach wie vor zu Recht. Deutsche dürfen in Portugal gewerbliche Schutzrechte neu anmelden.

v. K. (1105)